

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kinderhortes der Stadt Miesbach (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Stadt Miesbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Miesbach erhebt für die Benutzung des Kinderhortes Miesbach Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
 - a) Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
 - b) Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)
- (3) Die Höhe der Gebühren wird durch die Stadt im Einvernehmen mit den Einrichtungen festgelegt und zu Beginn eines Betreuungsjahres bekannt gegeben.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats bzw. mit der tatsächlichen Anmeldung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch des Kinderhortes:

11 – 15 Stunden wöchentlich	mtl. 85,00 €
16 – 20 Stunden wöchentlich	mtl. 90,00 €
21 – 25 Stunden wöchentlich	mtl. 100,00 €
26 – 30 Stunden wöchentlich	mtl. 110,00 €

Ferienbeiträge (zusätzlich):

Bis zu 16 Tage / Jahr	8,10 € monatlich
17 – 30 Tage im Jahr	16,20 € monatlich
ab 31 Tage im Jahr	24,30 € monatlich

§ 6 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und jedes weitere Kind ermäßigt:

Geschwisterermäßigung	30,00 € monatlich
-----------------------	-------------------

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Einzugsermächtigung oder wahlweise durch Überweisung auf eines der Konten der Stadt Miesbach.
- (2) Bareinzahlung der Gebühr(en) in der Stadtkasse sind zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. November 2020 in Kraft.

Miesbach, den 21.10.2020

STADT MIESBACH


Dr. Gerhard Braunmiller
1. Bürgermeister

